

**Sitzung der Arbeitsgruppe
„Zusammenarbeit der Justiz mit der Zentralen Bußgeldstelle“
am 6. Februar 2018
bei der Zentralen Bußgeldstelle in Speyer**

<u>Ort:</u>	Speyer, Zentrale Bußgeldstelle, Maximilianstraße 6, 67346 Speyer
<u>Beginn:</u>	10:00 Uhr
<u>Leitung:</u>	OStA Lutz Pittner <i>(JM)</i> PD Thomas Brühl <i>(ZBS)</i>
<u>Teilnehmer/innen:</u>	LOStA Harald Kruse <i>(StA Koblenz)</i> ROLG Stephan Engelhorn <i>(OLG Koblenz)</i> DirAG Jürgen Stricker <i>(AG Speyer)</i> RinAG Simone Schneider <i>(AG Bad-Neuenahr – Ahrweiler)</i> JBe Susanne Leimbach <i>(StA Koblenz)</i> RR Peter Werle <i>(JM)</i> RR Mark Wallisch <i>(PP Rheinpfalz)</i> PD Ralf Gerhards <i>(PP Rheinpfalz)</i> EPHK Dirk Schmidt <i>(PP Rheinpfalz)</i> PAR Martin Virsik <i>(ZBS)</i> PAR Oliver Scherrer <i>(ZBS)</i> PHK Patrick Goldhagen <i>(ZBS)</i> PK Christopher Berger <i>(ZBS)</i>
<u>Protokoll:</u>	OStA Lutz Pittner

I. Begrüßung und Einleitung


Herr Brühl begrüßte die Teilnehmer der Arbeitsgruppe bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) in Speyer und stellte sich kurz als Leiter der ZBS sowie der Projektgruppe des Ministeriums des Innern und für Sport „Verkehrssicherheit 2017 und Anpassung der ZBS“ vor. Im Anschluss bedankte sich Herr Pittner bei Herrn Brühl für dessen Bereitschaft, die Arbeitsgruppensitzung in den Räumlichkeiten der ZBS durchführen und die Möglichkeit, nach der Sitzung sowohl an einer Präsentation der semimobilen Geschwindigkeitsmessanlagen („Trailer“) als auch an einer Führung durch die zentralen Bereiche der ZBS teilnehmen zu können. Er hob die konstruktive Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe hervor, durch die Geschäftsabläufe zwischen Justiz und ZBS in der Vergangenheit bereits nachhaltig optimiert werden konnten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Geschäftsentwicklung und der anstehenden Softwareanpassungen bei der ZBS bestehe seitens der Justiz nunmehr wieder Informations- und Abstimmungsbedarf, weswegen man auf Seiten der Justiz auf die heutige Arbeitsgruppensitzung hingewirkt habe. In diesem Kontext seien die im Rahmen der Einladung zur Sitzung aufgeführten „Themenanmeldungen“ der Justiz zu verstehen. Herr Pittner legte Wert darauf, dass es sich bei dieser Zusammenstellung nicht um eine klassische „Tagesordnung“ handele, sondern allenfalls um eine unverbindliche Auflistung einiger Erörterungspunkte, die jederzeit um weitere Themenbereiche ergänzt werden könne.

Da die Arbeitsgruppe im Vergleich zur letzten Sitzung am 3. Mai 2016 personell in teilweise abweichender Besetzung zusammengekommen war, erfolgte eine kurze Vorstellungsrunde, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Person und jeweilige Tätigkeit darstellten.

II. Tagesordnungspunkte

(1) Perspektivische Entwicklung des Geschäftsanfalls bei der ZBS und der Justiz durch die Ausweitung der Geschwindigkeitskontrollen in Rheinland-Pfalz





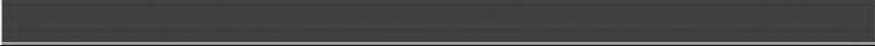
Herr Pittner ergänzte, dass das Justizministerium vor dem Hintergrund des steigenden Geschäftsanfalls bei den Ordnungswidrigkeiten Berechnungen zur prognostischen Entwicklung des zusätzlichen Personalbedarfs durchgeführt habe. Diese basierten auf den von der ZBS mitgeteilten Zahlen und würden sich insbesondere an den Abgaben an die Staatsanwaltschaften im Kalenderjahr 2017 orientieren. Eigene Zahlen der Justiz bzw. des Statistischen Landesamtes lägen nicht vor, weil die von dort übermittelten Zahlen nur die Gesamtheit aller Verkehrsordnungswidrigkeiten, nicht aber isoliert diejenigen der ZBS umfassten. Schließlich führten die Kommunen und Landkreise auch eigene Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht von der ZBS bearbeitet würden. Wie man an den Schwankungen des Geschäftsanfalls der ZBS im Jahr 2017 erkennen könne, seien diese Zahlen für eine valide Prognose nur bedingt geeignet. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die ZBS - wie oben dargestellt - für das Kalenderjahr 2018 erneut von einer Steigerung der Abgaben von Einsprüchen an die Staatsanwaltschaften ausgeht. Insoweit seien die ermittelten Zahlen äußerst konservativ und eher als untersetzt anzusehen.

Bei den durchgeführten Berechnungen habe man eine fiktive Anpassung der Produktstruktur des in der Justiz verwendeten Personalrechnungssystems PEBB§Y zugrunde gelegt. Das richterliche Produkt Ordnungswidrigkeiten bei den Amtsgerichten (RAG 300) mit einer Basiszahl von bislang 39 Minuten soll in Rheinland-Pfalz in seine Ergebungsgeschäfte (RA 3001 - OWI-Verkehr; RA 3002 - sonstige OWIs und RA 3003 - Vollstreckungssachen) aufgespalten werden. Die Verkehrsordnungswidrigkeiten der ZBS würden dann mit einer Basiszahl von 65 Minuten bewertet. Eine entsprechende Vorgehensweise würde bei den Produkten der Anwaltschaft erfolgen (AS 040 würde aufgespalten in AS 0401 und 0402), wobei dies durch die insoweit geringeren Basiszahlen nur eine geringfügige personalwirtschaftliche Auswirkung hätte. Die insoweit erforderliche Änderung der PEBB§Y-Systeme bei den Verkehrsordnungswidrigkeiten stehe auf der Tagesordnung der landesinternen PEBB§Y-Arbeitsgruppe am 17. April 2018, so dass eine entsprechende Anpassung bereits in die kommende Personalbedarfsberechnung 2018 einfließen könnte. Eine solche Änderung wäre von den Beschlüssen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung gedeckt, da für die diesbezüglichen Produkte Länderfreigaben erteilt wurden.

Die Berechnungen des Justizministeriums weisen folgende (nur bedingt valide) prognostische Steigerungen im landesweiten Personalbedarf aus:

- Richterinnen und Richter: 6,27 AKA
- Amtsanwältinnen und Amtsanwälte: 0,78 AKA
- Servicebereich (Amtsgericht): 7,51 AKA
- Servicebereich (Staatsanwaltschaft): 2,19 AKA

Diese Prognose solle auch im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen mit dem Finanzministerium als Mindestgröße eingestellt werden. Vor dem Hintergrund der durch die Ausführungen von Herrn Brühl bekannt gewordenen Prognose für die Geschäftszahlen 2018 (Steigerung von ca. 1/3 für den Bereich der Justiz) stellt Herr Pittner eine kurzfristige Neuberechnung in Aussicht.

Herr Kruse wies darauf hin, dass diese Berechnungen für die von der Steigerung des Geschäftsanfalls am meisten betroffene Staatsanwaltschaft Koblenz nur bedingt aussagekräftig seien. Wegen der hohen Belastung bei der ohnehin unterbesetzten Amtsanwaltschaft habe er die Bearbeitung der Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft Koblenz strukturell anpassen müssen. 

Darüber hinaus bat Herr Kruse die ZBS um monatliche Übermittlung der dortigen Geschäftszahlen per E-Mail. Dies sei hilfreich, um auf die Justiz zukommende Belastungsspitzen frühzeitig zu erkennen. Herr Engelhorn unterstützte diese Initiative und bat ebenfalls um Zusendung des entsprechenden Zahlenmaterials. Herr Pittner äußerte den Wunsch, ebenfalls nachrichtlich („cc“) beteiligt zu werden. Herr Brühl erklärte, dass gegen eine solche Vorgehensweise keine Bedenken bestünden.

Die Monatszahlen sollen daher an folgende E-Mail-Empfänger gerichtet werden:



Sofern beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken bzw. bei den Generalstaatsanwaltschaften ebenfalls Interesse an der Übermittlung der Monatszahlen besteht, ist eine Erweiterung des E-Mail-Verteilers jederzeit möglich.

(2) Beschaffungsverfahren der neuen Software bei der ZBS bzw. des Ministeriums des Innern und für Sport und die Auswirkungen auf die Justiz

Herr Berger berichtete über den Sachstand des Beschaffungsverfahrens der neuen Software für die ZBS. Er erläuterte, dass das Vergabeverfahren abgeschlossen sei. Man habe sich für das Produkt OWI 21 der Firma ekom21 - KGRZ Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) entschieden. Die Software wird auch von den Bußgeldstellen anderer Länder, z.B. von Hessen und Baden-Württemberg genutzt. Beim Anforderungsprofil habe man sich im Rahmen des Vergabeverfahrens frühzeitig mit der Justiz abgestimmt, um mit Blick auf den elektronischen Rechtsverkehr und die kommende E-Akte zukünftig einen Datenaustausch mit der Justiz zu ermöglichen. Daher sei die Software in der Lage, Daten im Format XJustiz zu übertragen und zu empfangen. Auch eine elektronische Kommunikation durch die Nutzung von EGVP sei möglich. Die Zielvorstellung sei, dass man mit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. mit der verpflichtenden E-Akten Führung sowohl Strukturdaten als auch vollständige Akteninhalte (sog. Inhaltsdaten) papierlos übertragen könne. Damit sei die Grundlage geschaffen, zukünftig medienbruchfrei mit der Justiz zu kommunizieren. Ein Überblick über die Inhalte der Softwareimplementierung lässt sich ebenfalls der beigefügten Präsentation (Anlage 1) entnehmen.

Herr Werle begrüßte, dass das Ministerium des Innern und für Sport bei der Beschaffungsmaßnahme frühzeitig den Kontakt zur Justiz gesucht und ein leistungsfähiges Produkt erworben habe, das den zukünftigen Anforderung der Justiz gerecht werde. Derzeit sei allerdings ein Datenaustausch über die neue Software der ZBS noch nicht möglich, da die Fachanwendungen der Justiz (web.sta und forum.star) noch entsprechend ertüchtigt werden müssten. Diese sind derzeit noch nicht in der Lage, XJustiz-konforme Strukturdaten zu verarbeiten. Dies sei mit ein Grund dafür gewesen, dass die Justiz in Rheinland-Pfalz beim elektronischen Rechtsverkehr bei den Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren den „opt-out“ gewählt habe und erst im Jahr 2020 verpflichtet sei, elektronisch kommunizieren zu können. Bei der E-Akte liege diese Frist im Jahre 2026. Theoretisch sei denkbar, dass über die Softwareanwendung und nach der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs neben Struktur- auch

Inhaltsdaten, also z.B. der vollständige Akteninhalt nebst Lichtbildern, übertragen werden könnten. Ob und in welchem Rahmen dies stattfinden werde, könne zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht prognostiziert werden.

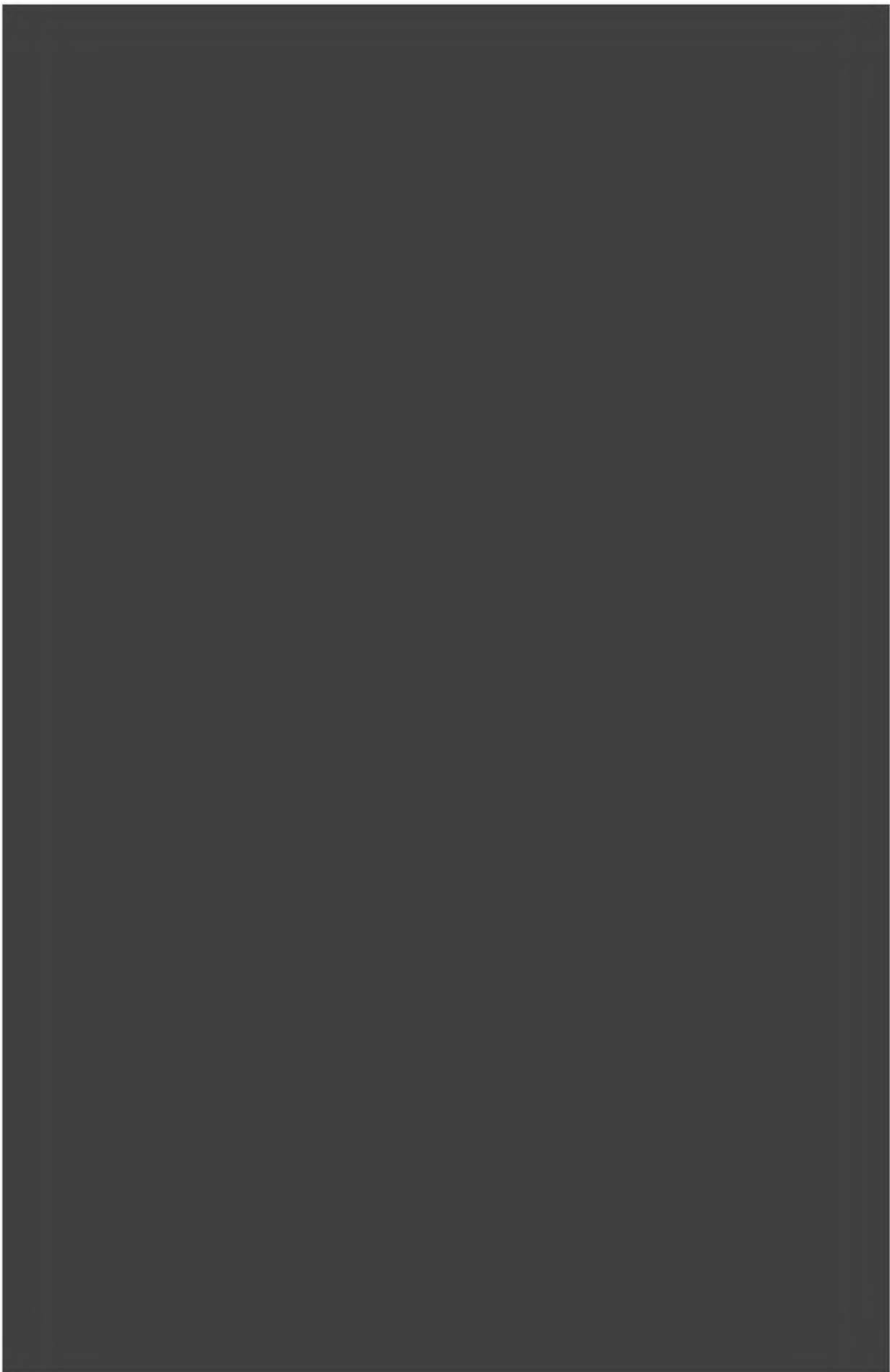
Herr Kruse betonte, dass eine vollständige elektronische Übertragung der Akte zu den Staatsanwaltschaften zwar möglicherweise einen gewissen Erfassungsaufwand minimiere, aber ohne eine elektronische Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zwangsläufig bedeute, dass der Akteninhalt - wie aktuell durch die ZBS - ausgedruckt werden müsse. Diese Aufgaben würden sich dann auf die Staatsanwaltschaften verlagern, die hierfür aktuell weder über das notwendige Personal noch über die erforderlichen Sachmittel verfügten. Er bat das Justizministerium, hier vorausschauend zu planen und entsprechende Mehrbedarfe rechtzeitig zu berücksichtigen.

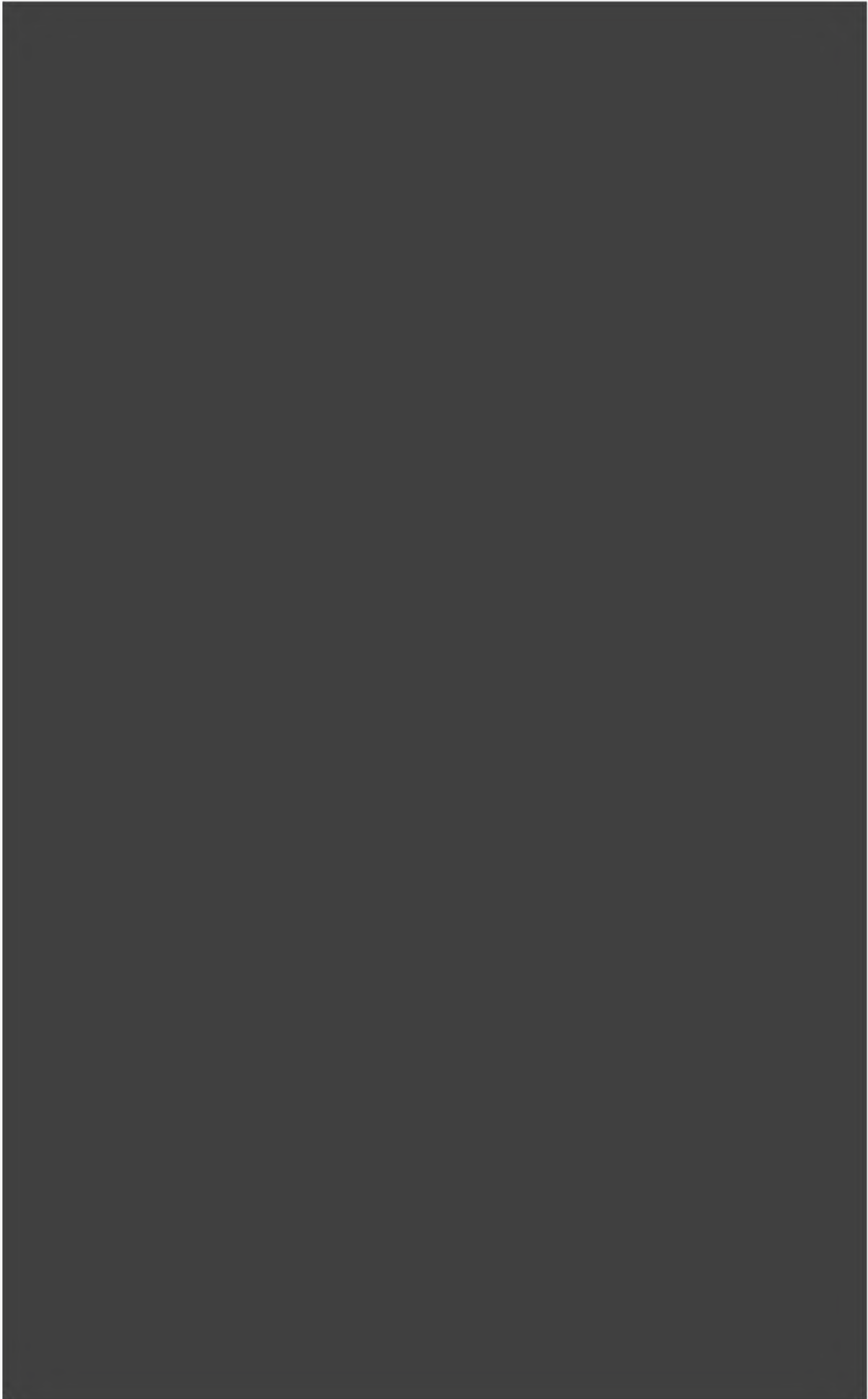
Herr Berger erläuterte, dass die neue Software zu Veränderungen im optischen Aufbau und bei der Gliederung der Verfahrensakten führen würde. Zur Veranschaulichung übergab er den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ein vorläufiges Musterexemplar eines Vorgangs (Anlage 2). Dieser wurde von den justiziellen Mitgliedern der Arbeitsgruppe als gelungen empfunden. Positiv wurde insbesondere die Übersicht über die Verfahrensdaten und die Auflistung der Verfahrenshistorie bewertet. Als wünschenswert wurde das Hinzufügen von Seitenzahlen sowohl auf dem Gesamtvorgang bzw. von entsprechenden Verweisen in der Verfahrenshistorie erachtet. Nachterminlich hat Herr Berger mitgeteilt, dass sich das Einfügen von Seitenzahlen in die Verfahrenshistorie als sehr komplex und schwer umsetzbar darstelle. Die gedruckte Akte setze sich aus unterschiedlichen Aktenbestandteilen zusammen, die dynamisch eingefügt würden. Wegen dieser Dynamik könnten die Seitenzahlen systemseitig in der Historie des Dokuments nicht mitaufgedruckt werden. Eine dem Wunsch entsprechende Lösung würde nicht unerhebliche Programmierungsaufwände auslösen, die unverhältnismäßig erschienen. Der Vorgang selbst werde indes Seitenzahlen aufweisen. Beim Druck wird das Gesamtdokument mit Seitenzahlen in der Fußzeile (rechts) in der Schreibweise „Seite x von n“ versehen werden. Links in der Fußzeile wird das dem Vorgang zugeordnete Aktenzeichen der ZBS stehen und auf jeder Seite wiederholt.




(3) Qualität der Beweismittellichtbilder und weitere Vorgehensweise bei der Übermittlung entsprechender Lichtbilder









(4) Frühzeitiges Aussondern bzw. Löschen von Vorgängen durch die ZBS mit der Folge, dass die entsprechenden Unterlagen bei Zivilverfahren in Verkehrsunfallsachen als Beweismittel nicht mehr zur Verfügung stehen.


Herr Pittner erläuterte, dass Zivilverfahren in Verkehrsunfallsachen regelmäßig mit gewissem zeitlichem Abstand zum Abschluss des Ordnungswidrigkeitsverfahrens geführt würden. Die zeitnahe Vernichtung der schriftlichen Unterlagen und das ebenfalls vergleichsweise frühe Löschen der elektronischen Vorgänge hätten jedoch zur Folge, dass die Verfahrensakten den Zivilgerichten bzw. den Prozessparteien als Beweismittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies geschehe häufig zum Nachteil der Geschädigten, die - ohne die Unterlagen aus der Verfahrensakte - nur wenige Möglichkeiten besitzen, den behaupteten Sachverhalt im Prozess zu beweisen.

Herr Virsik erklärte, dass die kurzen Speicherfristen zunächst der veralteten Software geschuldet gewesen seien. Nach Bestandskraft der Verwarnung bzw. des Bußgeldbescheides bestehe für die ZBS zudem keine verfahrensbezogene Notwendigkeit mehr, die elektronische Verfahrensakte längerfristig zu speichern. Darüber hinaus habe der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz dem Ministerium des Innern gegenüber deutlich gemacht, dass nicht mehr erforderliche Akten zeitnah zu löschen seien. Nach dessen Auffassung stelle ein Vorhalten von Akten für mögliche Zivilverfahren eine „Zweckänderung“ dar, die keine Grundlage für eine längere Speicherung sein dürfe. Zudem lägen die entsprechenden Verfahren nach dessen Auffassung regelmäßig ohnehin der Justiz vor, die dann entsprechend ihrer eigenen Aufbewahrungsbestimmungen für eine längerfristige Vorhaltung Sorge tragen könne. Gegenwärtig sei beabsichtigt und mit der neuen Software technisch

auch möglich, Verwarnungsverfahren bis zu einem Jahr und Bußgeldverfahren bis zu drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens in Form der E-Akte zu speichern. In Papierform müssten die Vorgänge allerdings nach einem Jahr vernichtet werden.

Die justiziellen Mitglieder der Arbeitsgruppe wiesen darauf hin, dass es Fallgestaltungen gebe, in denen die Justiz nicht oder nicht mehr über das entsprechende Aktenmaterial verfüge und die Argumentation anhand einer „Zweckänderung“ nicht greife. Dies betreffe zum einen diejenigen Bescheide der ZBS, gegen die kein Einspruch eingelegt oder dieser später zurückgenommen werde. Hier seien der Justiz keine Akten übermittelt worden bzw. diese würden mit Einspruchsrücknahme an die ZBS zurück gereicht. Die zweite Fallgestaltung umfasse diejenigen Verfahren, die die Polizei der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung einer Straftat (z.B. fahrlässige Körperverletzung) vorlegt und dann von dieser unter Abgabe an die ZBS zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit einstellt würden. Auch hier verblieben die Verfahrensakten nicht bei den Staatsanwaltschaften. Es sei im Grunde zwar nachvollziehbar, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf die zeitnahe Löschung nicht mehr benötigter Verfahrensdaten hinweise, jedoch bestehe aufgrund der dargestellten Zivilverfahren die Notwendigkeit, länger auf die Aktenbestandteile des Ordnungswidrigkeitsverfahrens zurückzugreifen. Schließlich sei auch das Interesse von Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen, die zur gerichtlichen Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zwangsläufig auf die Ermittlungsunterlagen der ZBS zurückgreifen müssten.

Unabhängig von dieser Auffassung vertraten die justiziellen Mitglieder der Arbeitsgruppe die Ansicht, dass mit den dargestellten Speicherfristen der neuen Softwareanwendung (ein bzw. drei Jahre) dem Rechtsschutzbedürfnis von Zivilparteien hinreichend Rechnung getragen werden könne. Gleichwohl wurde angeregt, dass die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Beteiligten unmittelbar darauf hinweisen sollten, dass diese für die zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen und die hierfür erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen grundsätzlich selbst verantwortlich seien.



(5) Sachstand zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 110b OWiG durch das
Ministerium des Innern und für Sport



(6) Telefonische Erreichbarkeit der ZBS

Herr Brühl wies darauf hin, dass die ZBS ein neues Telefonkonzept implementiert habe, das auf einer Ausweitung der Leitungskapazität von bisher 30 auf nunmehr 60 Leitungen basiert. Mittlerweile seien vier Telefonistinnen im Einsatz. Bei Bedarf stünden sechs weitere Plätze zur Verfügung. Herr Brühl ist überzeugt, dass sich die Erreichbarkeit der ZBS durch diese Maßnahme deutlich verbessern dürfte. Gleichzeitig bat er um Verständnis, dass bei einem Geschäftsanfall von 1,6 Millionen Verfahren im Jahr 2017 auch das Telefonaufkommen entsprechend hoch sei. Herr Brühl regte daher an, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz bei Überlastung der Telefonzentrale über Durchwahlen auch unmittelbar an den Leitungsbereich bzw. an die Auswertung wenden könnten. Die entsprechenden Durchwahlen lauten für den



(7) Sonstige Aspekte aus justizieller Sicht

(8) Sonstige Aspekte aus Sicht der ZBS

Herr Virsik berichtete, dass von den Gerichten häufig kurzfristige Zeugenladungen oder Datenträgeranforderungen über den Postweg eingingen. Durch den hohen Geschäftsanfall könne es bei der Posteingangsbearbeitung zu Verzögerungen kommen, die dann die Wahrnehmung von Terminen bzw. die rechtzeitige Übermittlung von Datenträgern gefährden könnten. Herr Virsik bat in diesem Zusammenhang darum, kurzfristige Ersuchen oder Ladungen per FAX oder E-Mail bzw. telefonisch anzukündigen, damit ein längerer Vorlauf möglich ist. Herr Pittner

sicherte zu, diese Bitte an die richterliche und staatsanwaltschaftliche Praxis heranzutragen.

Herr Brühl informierte darüber, dass die von den Gerichten angeforderten Unterlagen häufig nicht einheitlich wären. In Einzelfällen würde sehr umfangreiches Material nachgefordert, das andere Gerichte nicht benötigten. Die justiziellen Mitglieder der Arbeitsgruppe sahen vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit, den durch die Arbeitsgruppe in der Vergangenheit erarbeiteten Katalog verbindlich den Vorgängen beizufügenden Unterlagen um weitere Dokumente zu ergänzen. Gleichwohl stehe es jeder Richterin und jedem Richter im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit frei, sonstige Unterlagen für erforderlich zu halten und diese anzufordern. Verbindliche Vorgaben seien hier nicht möglich.

III. Schlusswort

Herr Pittner bedankte sich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe für die konstruktive Mitarbeit und gute Vorbereitung der Sitzung.

Herr Pittner schloss die Sitzung um 12:45 Uhr.

Mainz, den 22.02.2018

I.A.

gez.

Lutz Pittner